

1. ÄNDERUNGSSATZUNG
ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER STADT WEITERSTADT
IM KREIS DARMSTADT-DIEBURG

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 00.02.2010 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Im Anschluss an **§ 3 Aufwandsentschädigung**, Abs. 2, Buchstabe h wird Buchstabe i neu eingefügt. Er hat folgenden Wortlaut:

- i) die/der Behindertenbeauftragte in Höhe von 15,00 €

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom